S 36 AL 1747/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 AL 1747/96
Datum	17.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 284/99
Datum	22.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 17. Mai 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist eine Entscheidung Ã¼ber die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Erstattungspflicht nach Â§ 128 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) in der Fassung des Gesetzes vom 18.12.1992 (BGBl I 2044) streitig.

Die KlÃ¤gerin beantragte mit Schreiben vom 10.07.1996 bei der Beklagten, die fÃ¼r die Jahre 1993 bis 1995 jeweils die Befreiung von der Erstattungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs.2 Nr.2 AFG festgestellt hatte, diese Feststellung auch fÃ¼r das Jahr 1996, fÃ¼r das bis 31.12.1996 von einem Erstattungsvolumen von rund 20,72 Mio DM auszugehen sei; der Befreiungsbescheid sei auch auf die FÃ¤lle Ã¤lterer Mitarbeiter zu erstrecken, die nach Ausscheiden im Jahre 1996 ihr 58.Lebensjahr erst nach dem 31.12.1996 vollenden.

Mit Bescheid vom 02.08.1996 teilte die Beklagte mit, durch das von der KlÃ¤gerin vorgelegte Gutachten der WirtschaftsprÃ¼fungsgesellschaft K â¦ sei dargelegt und nachgewiesen worden, dass die Erstattung des Arbeitslosengeldes (Alg)/ der Arbeitslosenhilfe (Alhi) sowie der Kranken-, Pflege- und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge im GeschÃ¤ftsjahr 1996 eine unzumutbare Belastung im Sinne von Â§ 128 Abs.2 Nr.2 AFG bedeuten wÃ¼rde; diese Feststellung bilde die Grundlage fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall. Dabei kÃ¶nne dem GeschÃ¤ftsergebnis fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr logischerweise nur ein Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber gestellt werden, der tatsÃ¤chlich im gleichen Jahr eingetreten sei. Der Antrag sei daher insoweit abzulehnen, als eine Befreiung von der Erstattungspflicht fÃ¼r die Arbeitnehmer begehrt werde, die zwar 1996 (oder frÃ¼her) ausscheiden bzw. ausgeschieden seien, aber erst nach dem 31.12.1996 das 58.Lebensjahr vollendeten. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17.10.1996).

Mit ihrer zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, die fÃ¼r das Jahr 1997 zu erwartende Erstattung von insgesamt 8,84 Mio DM mÃ¼sse bereits bei der Bilanz 1996 in Form einer RÃ¼ckstellung berÃ¼cksichtigt werden mit der Folge, dass sich das negative Jahresergebnis noch weiter verschlechtere, was sich auf die unternehmerische Planung auswirken und bedeuten wÃ¼rde, dass fÃ¼r das nÃ¤chste GeschÃ¤ftsjahr weitere MaÃnahmen mit Arbeitsplatzabbau drohten.

Mit Urteil vom 17.05.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Von einer weiteren BegrÃ¼ndung hat es gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abgesehen und im Ãbrigen ausgefÃ¼hrt, die von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrten bilanzrechtlichen GrÃ¼nde kÃ¶nnten nichts daran Ã¤ndern, dass der Erstattungsanspruch fÃ¼r Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.1996 das 58.Lebensjahr vollendeten, erst im Jahre 1997 entstehe und eine PrÃ¼fung einer eventuellen unzumutbaren Belastung erst anhand der im GeschÃ¤ftsjahr 1997 nachgewiesenen wirtschaftlichen und finanziellen Lage der KlÃ¤gerin erfolgen kÃ¶nne.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin, die das bisherige Vorbringen wiederholt.

Sie beantragt,

den Bescheid des Arbeitsamtes MÃ¼nchen vom 02.08.1996 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 17.10.1996 insoweit aufzuheben, als beschieden wurde, dass eine Befreiung fÃ¼r Mitarbeiter, die erst nach dem 31.12.1996 das 58.Lebensjahr vollenden, nicht erteilt werde, und die Beklagte zu verpflichten, auch die insoweit beantragte Befreiung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Bei der im Rahmen des Â§ 128 Abs.2 Nr.2 AFG zu erstellenden Prognose sei auf die Zeitpunkte abzustellen, in denen die jeweiligen ErstattungsbetrÃ¤ge zu erheben seien.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen, da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf generelle Feststellung der Befreiung von der Erstattungspflicht der Arbeitnehmer, die bis zum 31.12.1996 bei der KlÃ¤gerin ausgeschieden sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt das 58.Lebensjahr vollenden, hat.

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten eine Vorabentscheidung vor Entstehen der vierteljÃ¤hrlich nach Â§ 128 Abs.1 Satz 1 AFG fÃ¤llig werdenden ErstattungsansprÃ¼che dahingehend, dass fÃ¼r diese eventuell kÃ¼nftig eintretenden ErstattungsfÃ¤lle der Befreiungstatbestand des Â§ 128 Abs.2 Nr.2 AFG gegeben ist. Jedoch enthÃ¤lt Â§ 128 AFG keine ermÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r eine solche Teilentscheidung im Sinne eines Grundlagen- oder Befreiungsbescheides (vgl. BSG, Urteil vom 21.09.2000, B 11 Al 7/00 R). Lediglich bezÃ¼glich der Voraussetzungen des Â§ 128 Abs.1 Satz 2 Nr.6 oder 7 ist gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs.7 Satz 2 AFG eine Vorabentscheidung Ã¼ber das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale vorgesehen. Eine erweiternde Auslegung des Â§ 128 Abs.7 Satz 2 AFG auf dort nicht genannte Tatbestandsmerkmale kommt hingegen nicht in Betracht (so auch Brandt in Niesel, AFG, 2.Auflage, Rdnr.97 zu Â§ 128). Deshalb sind solche darÃ¼ber hinausgehenden sogenannte isolierte Feststellungen, etwa in Form von Grundlagenbescheiden, mangels gesetzlicher ermÃ¤chtigungsgrundlage rechtswidrig (BSG SozR-4100 Â§ 128 Nr.4).

Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes nach Â§ 128 Abs.2 Nr.2 AFG ist deshalb jeweils in den konkreten ErstattungsfÃ¤llen bei der Feststellung der vierteljÃ¤hrlich fÃ¤llig werdenden ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 128 Abs.1 Satz 1 AFG zu prÃ¼fen; vom Zeitpunkt der Feststellung dieser aktuellen Zahlungsverpflichtung an ist die Prognose zu erstellen, ob die jeweilige Erstattungsforderung â gegebenenfalls in Zusammenhang mit den Ã¼brigen die wirtschaftliche Kalkulationsgrundlage beinflussenden Erstattungsforderungen â die unternehmerischen Entscheidungen dahingehend beeinflussen kann, dass die nach DurchfÃ¼hrung des Personalabbaus verbleibenden ArbeitsplÃ¤tze gefÃ¤hrdet wÃ¼rden (BSG vom 21.09.2000). Eine, mehrere ErstattungsfÃ¤lle umfassende generelle Vorabentscheidung erscheint insoweit auch nicht sinnvoll, da bis zum

FÃ¤lligkeitszeitpunkt eintretende geschÃ¤ftliche Entwicklungen hierbei nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Insbesondere fehlt eine gesetzliche Grundlage dafÃ¼r, den Befreiungstatbestand des Â§ 128 Abs.2 Nr.2 AFG gerade fÃ¼r die ErstattungsfÃ¤lle eines Kalenderjahres einheitlich zu bejahen oder zu verneinen.

Somit war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 17.05.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wurde wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024